

Zeitschrift: Mariastein : Monatsblätter zur Vertiefung der Beziehungen zwischen Pilgern und Heiligtum
Herausgeber: Benediktiner von Mariastein
Band: 46 (1968)
Heft: 5

Artikel: Die Beziehung des Klosters Beinwil zum Bistum Basel
Autor: Fürst, Mauritius
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1030637>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Beziehungen des Klosters Beinwil zum Bistum Basel

Die Erhebung eines echten Schwarzbuben und «Nachbarn» (grenzt doch Beinwil an die Heimatpfarre des neuen Bischofs) auf den Bischofsstuhl von Basel legt es nahe, einmal etwas über die Beziehungen unseres Mutterklosters zum Bistum zu sagen, zu dem es seit seiner Gründung in einem besonderen Verhältnis stand.

Schon die älteste erhaltene Urkunde, in der Papst Eugen III. 1147 das Kloster Allerheiligen zu Beinwil in den Schutz des apostolischen Stuhles aufnimmt, spricht davon: «Das Chrisam aber, das heilige Öl, die Konsekration der Altäre und Kirchen, die Ordination der Kleriker und der zu den heiligen Weihen ausersehenen Mönche sollt ihr vom Diözesanbischof empfangen, sofern er katholisch (d. h. rechtgläubig) ist und sie euch ohne Entgelt und ohne Verkehrtheit (gratis et absque pravitate) gewähren will. Andernfalls könnt ihr sie von jedem beliebigen katholischen Bischof empfangen.» Was ein «katholischer Bischof» ist, geht aus der Bestätigungsbulle Cölestins III. vom Jahre 1194 deutlicher hervor, indem sie ergänzend beifügt: «sofern er katholisch ist und sich der Gnade und Gemeinschaft des Apostolischen Stuhles erfreut». Beide Päpste bestätigen dem Beinwiler Konvent die Freiheit der Abtwahl, die «nach der Regel St. Benedikts» durchzuführen ist, und — was allerdings in den Urkunden nicht ausdrücklich gesagt wird — vom Papst bestätigt werden muss. Beide anerkennen auch namentlich das kanonische Recht des Diözesanbischofs hinsichtlich der zum Kloster gehörenden Kirchen («salva sedis apostolicae auctoritate et in supradictis ecclesiis diocesani episcopi canonica iustitia»).

Wie sich aus anderen Urkunden ergibt, scheint in der Folge zwischen dem Gotteshaus am Passwang und dem Basler Bischof ein gutes Verhältnis bestanden zu haben. Das bezeugt schon Bischof Ortlieb von Froburg (1137—1164) mit seiner Unterschrift auf dem Schirmbrief, den Friedrich I. Barbarossa 1152 Beinwil gewährte und mit seiner einige Jahre darauf erfolgten Bestätigung einer Schenkung ans Kloster. Auch sein Nachfolger auf dem Basler Bischofssitz, sein Verwandter Ludwig von Froburg (1164 bis 1179), anerkennt den Kauf eines Gutes in Seewen durch den Beinwiler Konvent.

In einem Kompetenzstreit zwischen dem Kloster und seinem Kastvogt wegen des Verhältnisses zu den Gotteshausleuten wird der Basler Bischof sogar als Schiedsrichter angerufen. Es ist Lütold von Aarburg († 1313), dem es gelingt, «unser lieben abbt Heinrich von Beinwilr . . . und den edel manne graff Ruodolff von Tierstein» zu versöhnen, indem sie versprechen, das in St. Blasien geltende Recht zu befolgen.

Sein Nachfolger, Bischof Heinrich von Thun (1215—1238), nahm sich verdiensterweise des armen Klosters Beinwil an: er inkorporierte ihm die Kirche zu Erschwil und Nuglar und erlangte dafür die päpstliche Bestätigung. Derselbe unternahm es auch 1229 im Auftrag Papst Gregors IX., den obgenannten Vergleich zwischen dem Kloster und seinem Kastvogt zur Ausführung zu bringen.

Mehrmals begegnen uns Beinwiler Äbte in den bischöflichen Urkunden als Zeugen. Einem von ihnen fiel eine bedeutende Rolle im Basler Bischofsschisma zu. Als 1325 Papst Johannes XXII. dem vom Domkapitel gewählten Hartung Münch von Landskron die Anerkennung verweigerte und Johannes von Chalon an seine Stelle setzte, warfen die aufgebrachten Basler den päpstlichen Gesandten in den Rhein und töteten ihn, als er schwimmend zu flüchten versuchte. Johannes XXII. verhängte hierauf über die Stadt das Interdikt und über die



ABTEY BEINWEIL.

*In dem Canton Solothurn
von Abend anzusehen*

*A. St. Johannes. B. Lissel. Fluss.
Em. Büchel del. 1757.*



BEINWEIL ABBAYE.

*dans le Canton de Soleure
du Côté de l'Occident.*

*A. S. Jean. B. Lissel petite Rivière.
D. Hartliberg op. Dum. Prät*

Schuldigen die Exkommunikation. Auf die Bitte Hartungs hob der von Kaiser Ludwig dem Bayer aufgestellte Gegenpapst Nikolaus V. diese kirchlichen Strafen auf und übertrug dem Abt Petrus von Beinwil, der offenbar auf seiner Seite stand, den Vollzug der päpstlichen Bulle.

Wohl infolge dieser guten Beziehungen zwischen dem Kloster und dem Diözesanbischof hatte sich allmählich die Gewohnheit eingebürgert, den neugewählten Abt nicht mehr vom Papst, sondern vom Basler Bischof bestätigen zu lassen. Dieser stillschweigende Verzicht auf die Exemption, bei dem die weite Entfernung von Rom und finanzielle Erwägungen mitgespielt haben mögen, kam den Basler Bischöfen nicht ungelegen. Da aber Beinwil doch an einigen Vorrechten gegenüber dem Ordinarius

festhalten wollte, kam es zu Differenzen zwischen den beiden Parteien, die schliesslich den Strassburger Bischof um Vermittlung ersuchten. Am 26. September 1338 (einige Monate nach der Beseitigung der mittelalterlichen Papalhoheit durch die deutschen Kurfürsten im sogenannten Kurverein zu Rense!) schlossen der Basler Bischof Johannes Senn (1336 bis 1365) und Abt Heinrich III. von Beinwil einen Vergleich, in dem der Abt für sich und seine Nachfolger auf die Exemption verzichtete und sein Gotteshaus in geistlichen Dingen ganz dem Bischof unterstellte. Dieser sollte das Visitations- und Korrekptionsrecht haben und den kanonisch gewählten Abt unentgeltlich bestätigen. Bei Erledigung der Abtei waren ihm als *primi fructus* 20 Basler Silbermark zu entrichten. Damit verzichtete Beinwil auf seine

Exemption und stellte sich unter die Oberhoheit des Basler Bischofs. Daran änderte auch die Bulle Sixtus' IV. vom 25. Juli 1484 nichts mehr, durch die der Papst das Gotteshaus Beinwil erneut unter den Schutz des heiligen Petrus stellte und ihm alle Freiheiten und Rechte bestätigte.

Nach dem grossen Erdbeben vom Jahre 1356, das das Kloster nicht verschonte und besonders den sogenannten Beinwilerhof in Basel schädigte, wurde auch der Beinwiler Prälat zur Weihe des erneuerten Heinrich-Münsters eingeladen.

Die Verarmung, die zahlreiche geistliche und weltliche Herren, vorab im 14. und 15. Jahrhundert, heimsuchte, machte vor den Klostermauern im Lüsseltal und dem Schloss Tierstein, dem Sitz des Kastvogts, nicht halt. Immer wieder musste Besitz veräussert werden zur Bezahlung der Schulden. So verpfändeten 1406 die Grafen von Tierstein ihre Burg mit der Kastvogtei an Hügli von Laufen, Bürger von Basel, um 2000 Gulden. Der damalige Abt verzichtete auf sein Amt wegen der finanziellen Schwierigkeiten in seinem Gotteshaus. Er bekam vorerst keinen Nachfolger. Graf Johann Walram von Tierstein übernahm als Administrator die Verwaltung des Klosters. Die Bestätigung dazu liess er sich nicht vom Basler Bischof, sondern vom Pisaner Papst Johannes XXIII. geben. Nach einigen Jahren, in denen er sich um die Sanierung des Gotteshauses verdient gemacht hatte, gab er die Verwaltung in die Hände des Konvents zurück, der in Heinrich Rotacker 1413 wieder einen Abt wählte. Aber auch dieser, der seine Bestätigung der Wahl trotz des Vertrags von 1338 in Rom erwirkte, musste neue Schulden machen, um die alten begleichen zu können. 1417 kam es zu Verhandlungen mit dem Basler Bischof, der ebenfalls in einer finanziellen Notlage steckte und grosse Teile seines Bistums verpfänden musste, und dem Rat der Stadt. Beinwil erklärte sich bereit, ihnen gegen Übernahme der

Schulden alle Güter, Zinsen und Gerichte zu übergeben. Dieses Projekt kam zwar nicht zur Ausführung, aber das Kloster verkaufte notgedrungen die Mühle zu Laufen mit Einwilligung des bischöflichen Visitators, und Bischof Johannes von Fleckenstein (1423—1436) übernahm 1424 von Hügli von Laufen mit der Herrschaft Tierstein auch die Kastvogtei zu Lehen. Er hatte ein Jahr zuvor den Basler Bischofsstuhl bestiegen und war vorher Abt des Benediktinerstiftes Selz im Elsass gewesen. «Von wegen des erarmeten Bistums» durfte er auch als Bischof seine Abtei als Kommende behalten, um aus ihren Gütern seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Er, der als der Wiederhersteller des Bistums galt, versuchte auch dem armen Jura-kloster zu helfen. So gab er diesem 1425 die Erlaubnis, den Dinghof Liel und andere Besitzungen in Südbaden zu verpfänden und erwirkte ihm im folgenden Jahr einen päpstlichen Ablass für den Wiederaufbau der zerfallenden Gebäulichkeiten.

Bischof Johannes ernannte den genannten Abt von Beinwil zu seinem Weihbischof. Heinrich Rotacker wurde am 20. Oktober 1428 von Martin V. zum Titularbischof von Sigeum präkonisiert und behielt wie der Diözesanbischof mit päpstlicher Dispens seine Abtei vorläufig als Kommende bei.

Als auch alle Verpfändungen Beinwil nicht aus den Schulden befreien konnten, griff es zum äussersten Mittel. Es verkaufte mit Zustimmung des Papstes, die der Basler Oberhirte mit andern Persönlichkeiten erbeten hatte, Liel und die dazugehörenden Besitzungen. Nach diesem letzten, schmerzlichen Geschäft, das Abt Heinrich getätigt hatte, verzichtete er auf seine Abtei und liess sich in der Rheinstadt nieder, um sich ganz in den Dienst des Bischofs zu stellen. Seine Nachfolger auf dem Abtsstuhl des seligen Esso erfreuten sich ebenfalls der Gunst ihres Diözesanbischofs. Unter Abt Johann III. Molitor kam es zu einem Streit um das Eigentumsrecht der Mühle zu Laufen, das schliesslich

durch den Bischof von Basel dem Kloster zugesprochen wurde. Während der Regierung des Abtes Rudolf von Saal kam es hingegen zu einem ernsthaften Konflikt mit Bischof Kaspar zu Rhein (1479—1502). Im November 1491 drangen Leute aus Laufen unter Führung bischöflicher Beamten auf der Suche nach einer Diebesbande in das Kloster Beinwil ein und führten sich sehr gewalttätig auf. Solothurn, das den Konvent in sein Bürgerrecht aufgenommen hatte, erhob deshalb beim Bischof Klage. Dieser suchte Hilfe bei Luzern, das den Konflikt vor die eidgenössische Tagsatzung bringen wollte. Schliesslich konnte das aber durch einen

Pontifikalsiegel des Abtes und Weihbischofs Heinrich Rotacker



Vergleich, der die strenge Bestrafung der Schuldigen vorsah, verhindert werden.

Der letzte bedeutsame Abt vor der Glaubensspaltung, Nikolaus Ziegler, liess sich, wie die meisten seiner Vorgänger, ebenfalls vom Basler Fürstbischof bestätigen und benedizieren. Mit dem reformwilligen Bischof Christoph von Uttenheim gab es die ersten Anstände, als die Basler Kurie die Kirche von Erschwil an sich ziehen wollte. Da sich der Konvent aber über die rechtmässige Inkorporation dieser Kirche und Pfründe ausweisen konnte, bestätigte der Bischof dieses Privileg des Klosters. Bischof Christoph war es auch, der Ende April 1514 dem neugewählten und letzten Abt des alten Beinwil, Ludwig Rapp, die Konfirmation erteilte. Er musste 1519 zusehen, wie das Kloster nach dem Tode des letzten Tiersteiners, der kurz zuvor seine Herrschaft mit der Kastvogtei Beinwil dem Basler Hochstift verkauft hatte, seinerseits die Kastvogtei der Stadt Solothurn übertrug. Seine Intervention bei der eidgenössischen Tagsatzung blieb ohne Erfolg; denn Solothurn erhielt sowohl die Herrschaft Tierstein wie die Kastvogtei zugesprochen. Selbst eine Appellation an die römische Kurie konnte diese Tatsache nicht mehr ändern. Bischof Christoph musste auch Klage führen gegen Abt Ludwig, weil im Kloster oft keine Messe gefeiert wurde und er sich zu wenig um ein standesgemässes sittliches Leben bemühte. Da nach dem Übertritt der Bischofsstadt zum neuen Glauben die Basler Bischöfe genügend eigene Sorgen zu tragen hatten, ist es zu verstehen, dass es ihnen ebenso wenig wie Solothurn, dem Kastvogt, gelang, den drohenden Untergang des Klosters aufzuhalten. Erst in der Zeit nach dem Tridentinum nahmen sie sich wieder des neuerstehenden Gotteshauses an und sorgten mit Erfolg dafür, dass es ihrem Bistum erhalten blieb, wenn auch nicht mehr im abgelegenen Lüsseltal, sondern auf dem vielbesuchten Felsen von Mariastein.

P. Mauritius Fürst